



Der Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Seit dem 1. Januar 2020 ist in vielen Kantonen der (rein) steuerliche Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand anwendbar. Bei der Ausgestaltung dieses Zusatzabzugs haben die Kantone einigen Spielraum. Als Resultat ergeben sich je nach Kanton sehr attraktive Steuerplanungsmöglichkeiten; nicht nur für Grosskonzerne, sondern auch für KMU.

1. Welcher Aufwand gilt als F&E-Aufwand?

Seit dem 1. Januar 2020 können in der Schweiz steuerpflichtige Unternehmen auf Antrag einen zusätzlichen steuerlichen Abzug auf ihrem Aufwand für Forschungs- und Entwicklung (kurz "F&E") in Anspruch nehmen. Dieser Abzug liegt je nach Kanton bei bis zu 50% über dem geschäftsmässig begründeten F&E-Aufwand (sogeannter "F&E-Überabzug").

Für den F&E-Überabzug qualifiziert Aufwand für *wissenschaftliche Forschung* sowie für *wissenschaftsbasierte Innovation* (Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse, Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft). Für viele Unternehmen wird insbesondere Letzteres interessant sein. Definitionsgemäss erfordert dies einen gewissen Neuigkeitsgehalt, wobei die "Neuigkeit" der F&E-Tätigkeiten nicht zu hoch gewichtet werden sollte. Denn auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung oder Verbesserung von Produkten, Verfahren, Prozessen oder

Dienstleistungen sollten als *wissenschaftsbasierte Innovation* gelten. Dies entspricht auch dem Grundgedanken des F&E-Überabzugs als Instrument zur Förderung des Innovationsstandorts Schweiz. So kann der F&E-Überabzug aus unserer Sicht nur verweigert werden, wenn die F&E-Tätigkeit für die Wirtschaft und Gesellschaft der Schweiz pauschal betrachtet "nichts Neues" beinhaltet.

Der qualifizierende Aufwand bezieht sich auf F&E-Tätigkeiten in der Schweiz und umfasst Kosten für eigene Tätigkeiten des Schweizer Unternehmens sowie auch für Auftragsforschung von inländischen Konzerngesellschaften oder inländischen Dritten.

Der F&E-Überabzug orientiert sich an den Richtlinien der OECD. Damit ist die Konformität mit internationalen Standards gewährleistet.

2. Anwendungsbereich

Nebst klassischen F&E-Tätigkeiten im Bereich der Pharma-, Medizin- oder Ernährungsbranche zählt jegliche in anderen Branchen durchgeführte Forschung, Entwicklung oder Verbesserung von Anwendungen, Produkten, Dienstleistungen, etc. grundsätzlich als qualifizierende F&E-Tätigkeit. Es herrscht die "Branchenneutralität".

3. Wie bemisst sich der F&E Überabzug?

Für die Bemessung des qualifizierenden F&E-Aufwands wird primär auf den Personalaufwand des Schweizer Unternehmens abgestellt, welcher sich F&E-Tätigkeiten zuordnen lässt. Dadurch ist eine relativ simple, vom Gesetzgeber festgelegte Herleitung des qualifizierenden F&E-Aufwands möglich:

- Direkt zurechenbarer eigener Personalaufwand + 35% Zuschlag (jedoch maximal der gesamte Aufwand des Unternehmens);
- 80% des in Rechnung gestellten F&E-Aufwands (d.h. für Auftragsforschung von inländischen Konzerngesellschaften oder unabhängigen Dritten).

Der qualifizierende F&E-Aufwand ist für jede Steuerperiode neu zu berechnen und zu belegen. Die gesetzlich festgelegte Berechnung des F&E-Aufwands führt zu überschaubarem administrativem Aufwand, wodurch der F&E-Überabzug auch für viele KMU eine attraktive Möglichkeit darstellt. Bei der Auftragsforschung ist zu beachten, dass nur der Auftraggeber nicht aber der Auftragnehmer Anspruch auf den F&E-Überabzug hat.

4. Kantonale Umsetzung

Der F&E-Überabzug ist nach derzeitigem Stand in folgenden Kantonen anwendbar:

Kanton	Überabzug	Kanton	Überabzug
AG	150%	SG	140%
AR	150%	SO	150%
BL	120%	SZ	150%
FR	150%	TG	130%
GE	150%	TI	150%
JU	150%	VS	150%
NE	150%	ZG	150%
OW	150%	ZH	150%

Der F&E-Überabzug unterliegt letztlich der steuerlichen Entlastungsbegrenzung: Trotz F&E-Überabzug (und anderen Massnahmen der Steuerreform) darf das Schweizer Unternehmen nicht unter eine

bestimmte kantonale Mindestbesteuerung seines steuerbaren Gewinns fallen. Die Höhe der Mindestbesteuerung unterscheidet sich von Kanton zu Kanton:

Kanton	Mindest-Besteuerung	Kanton	Mindest-Besteuerung
AG	30%	SG	60%
AR	50%	SO	30%
BL	50%	SZ	30%
FR	80%	TG	50%
GE	91%	TI	30%
JU	30%	VS	66%
NE	60%	ZG	30%
OW	30%	ZH	30%

5. Fazit

Der F&E-Überabzug ist je nach kantonaler Ausgestaltung eine sehr attraktive Massnahme der Steuerreform, die gleichzeitig den Innovationsstandort Schweiz fördert. Der Neuigkeitsgehalt der F&E-Tätigkeiten sollte für die Gewährung des F&E-Überabzugs nicht zu stark gewichtet werden, damit der gesetzgeberische Wille – die Förderung des Forschungsstandorts Schweiz – nicht untergraben wird. Für die konkrete Anwendung des F&E-Überabzugs gilt eine branchenspezifische Einzelfallbetrachtung. Nicht zuletzt deshalb empfiehlt es sich, die zuständige Steuerverwaltung möglichst früh in den Umsetzungsprozess des F&E-Überabzugs einzubinden und die konkrete Handhabung gegebenenfalls mittels Steuerruling abzusichern, damit bereits mit Wirkung per 1. Januar 2020 von dieser tollen Massnahme profitiert werden kann. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bei Fragen können Sie sich gerne an unsere Steuerspezialisten wenden.



PRAGER
DREIFUSS

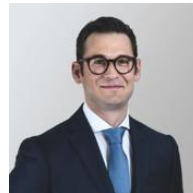
Prager Dreifuss AG ist eine der führenden Schweizer Kanzleien für Wirtschafts- und Steuerrecht. Wir suchen für unsere Klientinnen und Klienten ganzheitliche, innovative, den rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten angepasste Lösungen. Unser Augenmerk gilt gleichermaßen den rechtlichen Fragen als auch der Kontrolle geschäftlicher Risiken.



Dr. Roland Böhi
Partner, Head of Tax
roland.boehi@prager-dreifuss.com



Lukas Scherer
Associate Tax
lukas.scherer@prager-dreifuss.com



Manuel Vogler
Associate Tax
manuel.vogler@prager-dreifuss.com

